



# Informationen zur Unterrichtsorganisation ab dem 29. November 2021

- Für die Schüler\*innen der **Klassen 9-12 gilt Präsenzpflcht**. Es sind dies die Schüler\*innen der Jahrgangsstufen, die für die weitere Bildungsbiografie eine besondere Bedeutung (Übergänge und Abschlüsse) haben.
- **Schülerinnen der Jahrgangsstufen 7 und 8 können aufgrund einer entsprechenden Erklärung ihrer Sorgeberechtigten dem Präsenzunterricht fernbleiben.**
  - Die Erklärung ist **schriftlich** gegenüber der Schule abzugeben; einer Begründung bedarf es nicht.
  - Die Erklärung ist mindestens für eine (Schul-)Woche abzugeben.
  - Das **Fernbleiben** wird als **entschuldigtes Fehlen** dokumentiert.
  - Die Schulen sollen die **Schüler\*innen am Anfang der Woche mit Lernaufgaben versorgen. Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht nicht. (Es besteht auch die Möglichkeit, Aufgaben etc. über Mitschüler zur Verfügung zu stellen!)**
  - Für die Zeit bis zu den Weihnachtsferien entscheiden die Kolleg\*innen nach pädagogischen Kriterien darüber, ob auf die Leistungsbewertung bei den Lerngruppen verzichtet wird, bei denen Schüler\*innen vom Präsenzunterricht fernbleiben.
  - Die Zeit bis zu den Weihnachtsferien soll — aufgrund der Möglichkeit zum Fernbleiben vom Präsenzunterricht und der damit verbundenen heterogenen Anwesenheit der Schüler\*innen - in den Klassen vorwiegend zum Üben und Wiederholen sowie zum Aufholen von Lernrückständen und zur Festigung von Lernstoff genutzt werden. Daher sollten die Schüler\*innen, die dem Präsenzunterricht fernbleiben, auch Aufgaben erhalten, die sich zum Üben und Wiederholen eignen.
  - Aufgaben, die Schüler\*innen während des Fernbleibens vom Präsenzunterricht bearbeiten, können von den Lehrkräften kommentiert, aber nicht bewertet werden.
- Notwendige Klausuren und Leistungsbewertungen in der Sekundarstufe II sind durchzuführen, um die Bewertung des Kurshalbjahres sicherzustellen, sodass den Schüler/innen durch nicht vorhandene Bewertungsanlässe kein Nachteil bei der Zulassung zu den Abiturprüfungen entsteht.

*Vorbehaltlich einer Folgeregelung für § 24 Abs. 10 in der nächsten Eindämmungsverordnung kann zunächst davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit, das Fernbleiben vom Präsenzunterricht zu erklären, auch für die beiden Schultage vor dem vorgezogenen Beginn der Weihnachtsferien (16. und 17. Dezember 2021) ermöglicht werden wird.*



### ***Vorziehen des Beginns der Weihnachtsferien auf den 20. Dezember 2021***

Die Weihnachtsferien beginnen am Montag, den 20. Dezember 2021 und enden am Freitag, den 31. Dezember 2021. Der Unterrichtsbetrieb endet dementsprechend am Freitag, den 17. Dezember 2021, er setzt wieder ein am Montag, den 3. Januar 2022.

### **Hygiene und Infektionsschutz**

Es bleiben alle Vorgaben, die im Hygienekonzept (aktual. im April 2021 – siehe Homepage) verankert sind, bestehen.

### **Testkonzept**

Für Schüler\*innen gilt das mit Stand vom 15. November 2021 **aktualisierte Testkonzept** (siehe Homepage „Corona News“) unverändert weiter. Dementsprechend ist für Schüler\*innen der Zutritt zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig, wenn sie an mindestens drei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche (Montag, Mittwoch und Freitag) einen auf sie ausgestellten Testnachweis (Selbsttest) vorlegen. Die Selbsttestung der geimpften oder genesenen Schüler\*innen erfolgt weiterhin freiwillig.

***Ich möchte nochmal eindringlich den Nutzen dieser Durchführung für die Eindämmung der Infektionszahl hervorheben und daher an die Vernunft der Eltern und Schüler\*innen appellieren.***

Mit freundlichen Grüßen

Michael Martin  
Schulleiter